

1113

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Vorhaben der Firma E. Merck, 64271 Darmstadt

Die Firma E. Merck, Werk Darmstadt, Frankfurter Straße 250, 64271 Darmstadt, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsrechtlichen Genehmigung zur Erweiterung der Produktpalette in der Anlage N 5 in Darmstadt, Gemarkung Darmstadt, Flur 32, Flurstück 1/4, gestellt. Die Anlage soll nach Bescheiderteilung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), i. V. m. Spalte 1 Nr. 4.1 des Anhanges der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 29. November 1993 bis 28. Dezember 1993 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1—3, 64278 Darmstadt, Zimmer 1301, und bei der Bezirksverwaltung Arheilgen, Rathausstraße 1, 64291 Darmstadt-Arheilgen, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 29. November 1993 bis 11. Januar 1994 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 29. November 1993 bis 11. Januar 1994 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 24. und 25. Februar 1994 bestimmt.

Der Erörterungstermin kann verlängert werden.

Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 9.30 Uhr beim Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1—3, I. Stock, Zimmer 2419 (PTZ-Gebäude), statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachungen ersetzt werden.

Darmstadt, 28. Oktober 1993

Regierungspräsidium Darmstadt
V 32 — 53 e — 621 MD (61 b)
StAnz. 47/1993 S. 2871

1114

Vorhaben der Firma Hoechst AG, Werk Höchst, 65926 Frankfurt am Main

Die Firma Hoechst AG, Werk Höchst, Brüningsstraße 50, 65926 Frankfurt am Main, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsrechtlichen Genehmigung zur Altanlagenanierung des Pharmosynth-Betriebes, Geb. E 614, in Frankfurt am Main, Gemarkung Höchst, Flur 23, Flurstück 1/15, gestellt. Die Anlage soll nach Genehmigungserteilung geändert und in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), i. V. m. Spalte 1 Nr. 4.1 des Anhanges der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 29. November 1993 bis 28. Dezember 1993 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1—3, in Darmstadt, Zimmer 1301, und im 4. Stock des Technischen Rathauses, roter Bauteil, Zimmer 426, Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, Braubachstraße 15, in Frankfurt am Main, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 29. November 1993 bis 11. Januar 1994 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 29. November 1993 bis 11. Januar 1994 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 22. Februar 1994 bestimmt.

Der Erörterungstermin kann verlängert werden.

Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 9.30 Uhr im Saal 4 des Technischen Rathauses, Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, Braubachstraße 15, in Frankfurt am Main, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Darmstadt, 26. Oktober 1993

Regierungspräsidium Darmstadt
V 32 — 53 e — 621 — FWH — 277 j
StAnz. 47/1993 S. 2871

1115

Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes für die Planungsregion Südhessen

hier: Öffentliche Auslegung des Planentwurfs (Berichtigung)

Bezug: Veröffentlichung vom 15. Oktober 1993 (StAnz. S. 2736)

Entgegen der in Ziffer 10 der o. a. Veröffentlichung angegebenen Stelle liegt der Fortschreibungsentwurf des Regionalen Raumordnungsplanes beim Kreis Ausschuss des Main-Taunus-Kreises im Umweltamt, Am Kreishaus 1—5, Zimmer Nr. 1025, in 65719 Hofheim am Taunus, aus.

Darmstadt, 12. November 1993

Regierungspräsidium Darmstadt
VII 51 — 93 b — 10/01
StAnz. 47/1993 S. 2871

1116

GIESSEN

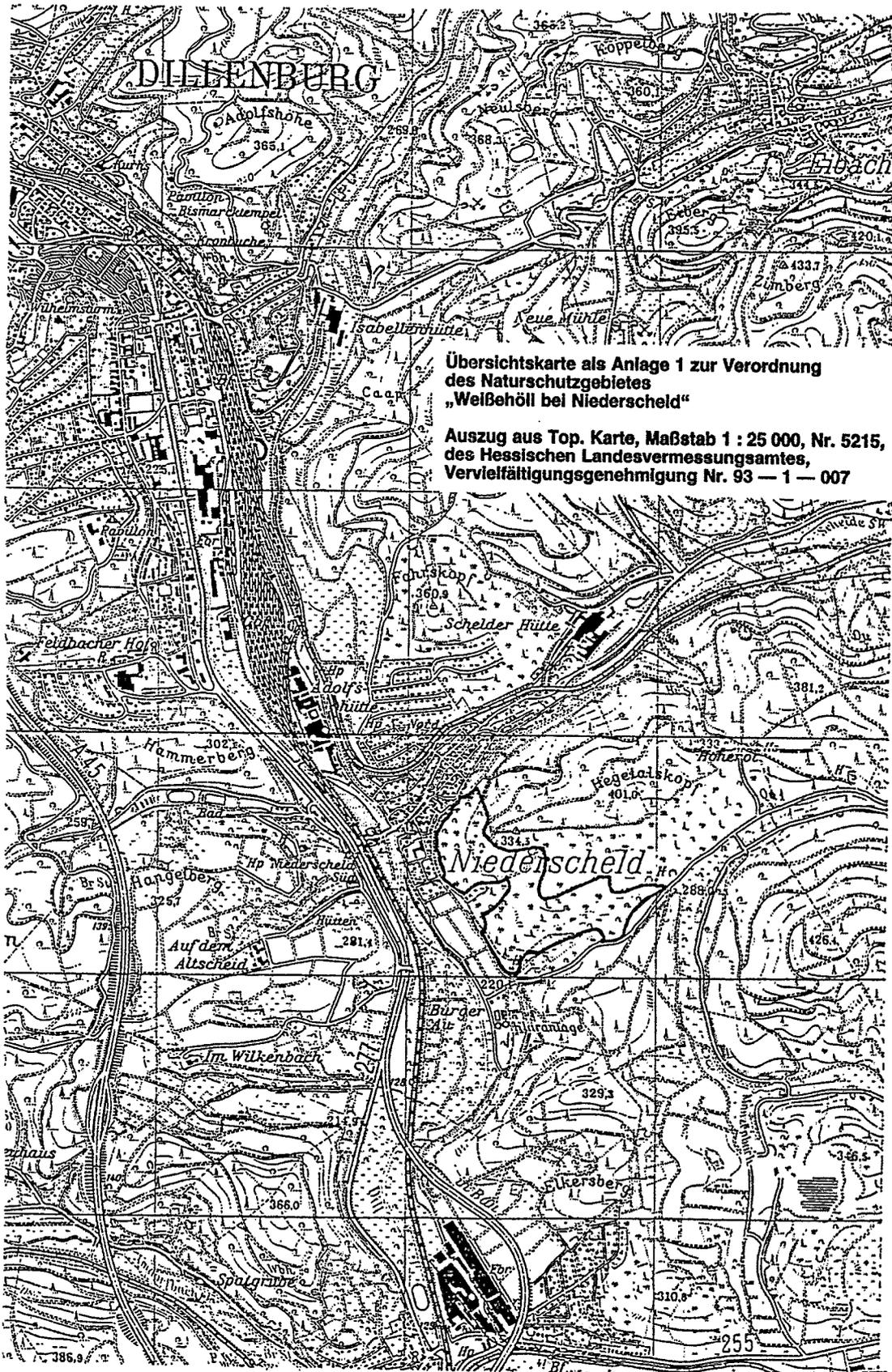
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weißhöll bei Niederscheld“ vom 1. November 1993

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 20 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (GVBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Halbtrockenrasen, alte Streuobstbestände und markante Einzelbäume südlich von Niederscheld werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

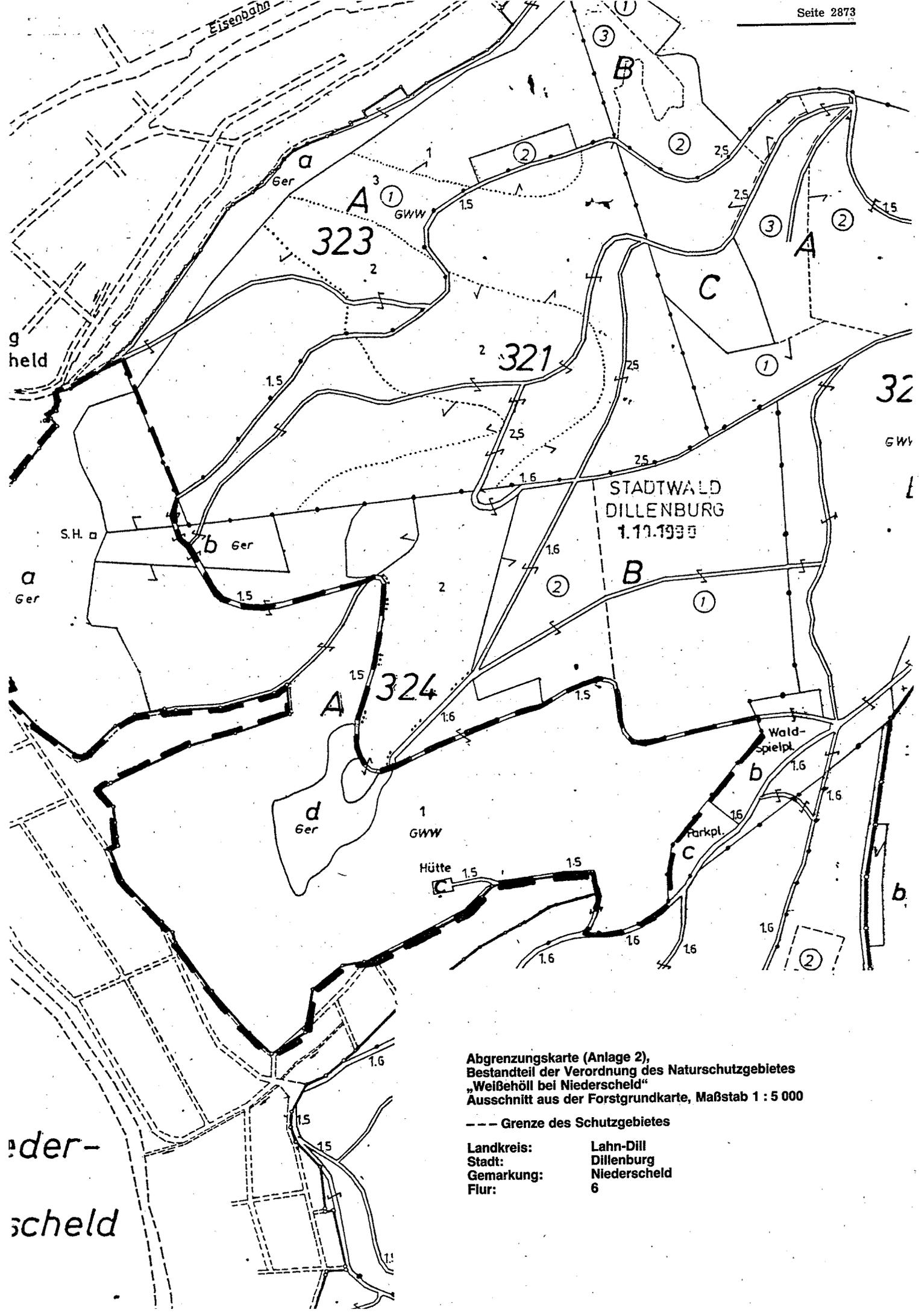
(2) Das Naturschutzgebiet „Weißhöll bei Niederscheld“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Weißhöll“ und „Hustenbachseite“ in der Gemarkung Niederscheld der Stadt Dillenburg im Lahn-Dill-Kreis. Es hat eine Größe von 22 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.



Übersichtskarte als Anlage 1 zur Verordnung
des Naturschutzgebietes
„Weiße Hölle bei Niederscheid“

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5215,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 93 — 1 — 007

Eisenbahn



Abgrenzungskarte (Anlage 2),
 Bestandteil der Verordnung des Naturschutzgebietes
 „Weiße Höll bei Niederschild“
 Ausschnitt aus der Forstgrundkarte, Maßstab 1 : 5 000

--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Lahn-Dill
 Stadt: Dillenburg
 Gemarkung: Niederschild
 Flur: 6

Nieder-
 schild

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung des Vegetationsmosaiks aus Felsfluren, Trockenrasen und Gehölzgruppen als Lebensraum seltener Pflanzen- und Tierarten. Das Gebiet soll als repräsentatives Element der traditionellen Kulturlandschaft (Huteweide) des Dillgebietes geschützt werden.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1990 (GVBl. I S. 476, ber. S. 566), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 1992 (GVBl. I S. 126), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen oder den Grundwasserstand zu verändern;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten, diese vor dem 15. Juni zu mähen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen;
14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Pferde weiden zu lassen;
16. Hunde frei laufen zu lassen;
17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nrn. 12, 13, 14 und 15 genannten Einschränkungen;
2. die zur Erhaltung und Sanierung der Hutebäume notwendigen Maßnahmen;
3. folgende Maßnahmen im Wald:
 - a) waldbauliche Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung standortgemäßer struktur- und artenreicher Mischwaldbestände;
 - b) die Unterhaltung und Pflege des Waldlehrpfades;
4. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild und Fuchs.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag

Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer oder das Grundwasser in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, diese vor dem 15. Juni mäht oder deren Nutzung ändert;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Pferde weiden läßt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Hunde frei laufen läßt;
17. entgegen § 3 Nr. 17 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Weißhöl bei Niederscheld“ vom 2. Dezember 1992 (StAnz. 1993 S. 18) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 1. November 1993

Regierungspräsidium Gießen
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 47/1993 S. 2871

1117

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Am kalten Born bei Wallenrod“ vom 1. November 1993

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Das Feuchtgebiet südwestlich von Wallenrod wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Am kalten Born bei Wallenrod“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Im Klingeneck“, „Im Klingen“, „In Brüchem“ und „Am Belzgarten“ in der Gemarkung Wallenrod der Stadt Lauterbach im Vogelsbergkreis. Es hat eine Größe von 27,90 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.